

Senatsverwaltung für Finanzen
Fin IV D 26 - P 6440-1/2025-1-4

Berlin, den 16. Mai 2025
Tel.: 030 9020 4418
IVD2@senfin.berlin.de

An

2274

die Vorsitzende des Unterausschusses Haushaltskontrolle

über

den Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

Berichtsauftrag in Folge des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 4. Juli 2024 zur Drucksache 19/1806

Grüne Nummer:

Vorgang: 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 51. Sitzung am 4. Juli 2024 (Drucksache 19/1806) Folgendes beschlossen:

„Das Abgeordnetenhaus erkennt gemäß § 114 Landeshaushaltsgesetz unter Annahme der im Bericht des Hauptausschusses enthaltenen Auflagen und Missbilligungen den durch die Haushalt- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 2021 geführten Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 sowie über das Vermögen und die Schulden zum 31. Dezember 2021 an und erteilt dem Senat für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.“

Im Punkt „Bericht“ der Drucksache 19/1806 ist Folgendes festgestellt worden:

„Der Unterausschuss Haushaltskontrolle des Hauptausschusses hat in vier Sitzungen den Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs von Berlin (Drucksache 19/1332) über die Prüfung der Haushalt- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltssrechnung 2021 und die dazu vom

Senat und den Bezirksamtern abgegebene Stellungnahme (Drucksache 19/1541) beraten. Im Unterausschuss wurde über sämtliche Textziffern (T) Bericht erstattet. Als Ergebnis dieser Beratungen sahen sich der Unterausschuss und entsprechend seiner Empfehlungen der Hauptausschuss veranlasst, folgende Missbilligungen und Auflagen gegenüber dem Senat zu beschließen:

Punkt I. Nummer 5 „Versäumnisse beim Einsatz von eGovernment-Lösungen zur elektronischen Beantragung der Beihilfe (T 306 bis 331).“

Zu diesem Punkt erwartet das Abgeordnetenhaus, dass der Senat über den Sachstand der von ihm zugesagten Maßnahmen, insbesondere zu der Anpassung und Harmonisierung der geltenden Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen der digitalisierten Unterlagen, berichtet.

Im Einzelnen:

Im Jahresbericht des Rechnungshof 2023 (Drucksache 19/1332) wurde unter der Überschrift „*Versäumnisse beim Einsatz von eGovernment-Lösungen zur elektronischen Beantragung der Beihilfe (T 306 bis 331)*“ in Nummer T 331 durch den Rechnungshof zusammenfassend festgestellt, dass erwartet wird, „*dass das LVwA die Landeshaushaltsoordnung einhält und ihn über geplante IT-Zahlungsverfahren rechtzeitig unterrichtet sowie vor dem Einsatz neuer oder geänderter IT-Zahlungsverfahren das Einvernehmen mit ihm herstellt, verfahrensbezogene IT-Sicherheitskonzepte rechtzeitig aktualisiert sowie die aus den Risikoanalysen abgeleiteten Maßnahmen priorisiert und zeitnah umsetzt.*

Zudem empfiehlt der Rechnungshof, die Nutzenden bei der Beantragung der Beihilfe per Beihilfe-App in geeigneter Form auf die bestehenden Ausschlusskriterien hinzuweisen.

Von der Senatsverwaltung für Finanzen erwartet der Rechnungshof, dass sie auf die Anpassung und Harmonisierung der geltenden Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen der digitalisierten Unterlagen hinwirkt.“

Dem Auftrag des Abgeordnetenhauses folgend wird hierzu anhand der vom Rechnungshof in Drucksache 19-1806 einzeln beanstandeten Textziffern (T) berichtet:

Zur Textziffer 322 - 331 (Überschrift 12.3.4 - Regelungen zur Aufbewahrung der digitalisierten Beihilfeanträge) wird Folgendes berichtet:

Zu dem vom Rechnungshof beanstandeten Sachverhalt, nach dem die Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen von Beihilfeunterlagen im Landesbeamten gesetz (LBG) und der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO), hier §§ 90 LBG und § 54 LBhVO, nicht harmonisieren und im Widerspruch stünden, kann im Ergebnis Folgendes festgestellt werden:

Zu bestätigen ist, dass die in § 90 Absatz 2 LBG formulierte 5-jährige Aufbewahrungsfrist „für Unterlagen über Beihilfen“ von der in § 51 Absatz 5 LBHVO definierten 6-monatigen Aufbewahrungsfrist für „Belege zur Prüfung des Anspruchs“ abweicht.

Gleichwohl stehen die in § 90 Absatz 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) normierten Regelungen zur Aussonderung und Vernichtung von für Beihilfezwecke eingereichte und einbehaltene Unterlagen aus grundsätzlich beihilferechtlicher Sicht nicht im Widerspruch zur Regelung des § 51 Absatz 5 LBHVO für „Belege zur Prüfung des Anspruchs“.

Dies aus folgenden Erwägungen:

Die in § 51 Absatz 5 LBHVO definierte 6-monatige Aufbewahrungsfrist bezieht sich ausschließlich auf Belege zur Prüfung des Anspruchs (gemeint: Rechnungen/Gutachten etc.) und ist damit nicht auf § 90 Absatz 2 LBG, sondern vielmehr auf § 90 **Absatz 3** LBG ausgerichtet, in dem es heißt: „*(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege einbehalten werden; sie dürfen ausgesondert und vernichtet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.*“

Die Regelung des § 51 Absatz 5 LBHVO steht insoweit auch einer längeren Aufbewahrung nach § 90 LBG nicht entgegen, sondern ermöglicht dem für die Durchführung und Festsetzung der Beihilfe zuständigem Landsverwaltungsaamt durch Beachtung des § 90 Absatz 3 LBG vielmehr eine einzelfallbezogene Aufbewahrungsfrist (maximal jedoch 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, nach § 90 Absatz 2 LBG) unter der Voraussetzung, dass die Dokumente zur Aufgabenerfüllung (noch) benötigt werden.

Eine Pflicht zur Aussonderung und Vernichtung von für Beihilfezwecke eingereichter und einbehaltener Belege nach 6-Monaten ergibt sich aus § 51 Absatz 5 LBHVO unter Beachtung von § 90 Absatz 3 Satz 1 LBG hingegen nicht.

Ergänzend wird hier auf die Begründung zu Artikel I zu § 90 (Aufbewahrungsfristen) des Dienstrechtsänderungsgesetzes (DRÄndG) vom 19.03.2009 (Drucksache 16/2049 vom 07.01.2009, Seite 127¹) aufmerksam gemacht. Hiernach wird „*Mit dem neuen Absatz 3 [...] zur Vereinfachung der Beihilfebearbeitung unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes die Möglichkeit eröffnet, für Beihilfezwecke eingereichte Belege vor Ablauf der sonst für Beihilfeunterlagen geltenden fünfjährigen Aufbewahrungsfrist auszusondern und zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die Rücksendung von für Beihilfezwecke eingereichten Belegen ist, auch wenn aus ihnen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, nicht mehr erforderlich. Dies gilt nicht für Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.*“

¹ Vgl. **A Anlage**, Auszug DRÄndG vom 19.03.2009.

Im Einzelnen:

Nach § 90 Absatz 2 LBG sind Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Umzugs- und Reisekosten fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Abweichend von § 90 Absatz 2 LBG dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege einbehalten werden; sie dürfen ausgesondert und vernichtet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist (vgl. § 90 Absatz 3 LBG).

Die Berliner Regelung des § 51 Absatz 5 LBhVO entspricht seit der Zweiten Verordnung zur Änderung der LBhVO vom 29.11.2016 (GVBl. 2/2016, S. 121) dem Bundesbeihilferecht (BBhV) und lautet: „*§ 51 (5) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Soweit Belege zur Prüfung des Anspruchs auf Abschläge für Arzneimittel benötigt werden, können sie einbehalten werden. Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Belegen herstellt, werden diese einbehalten. Spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Belege für Prüfungen einer der Rabattgewährung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten und elektronische Abbildungen spurenlos zu löschen.“*

Der Begründung zur seinerzeitigen Neufassung des § 51 LBhVO (Drucksache 18/0070², VO 18/026³) ist zu entnehmen: „*Eine Rücksendung von Belegen ist bei einer automatisierten Antragsbearbeitung mit unvertretbarem hohem Aufwand verbunden. Da für die Antragsbearbeitung keine Originalbelege benötigt werden, besteht auch kein Grund solche einzureichen und dann gegebenenfalls zurückzufordern. Belege über verordnungsfähige Arzneimittel, für die ein Abschlag gewährt wird, werden zu Prüfzwecken benötigt und können einbehalten werden; nach der Prüfung unterbleibt die Rücksendung wegen des hohen Verwaltungsaufwandes. Alle einbehaltenen Belege werden vernichtet. Soweit kein automatisiertes Verfahren genutzt wird oder Belege nicht für Prüfzwecke benötigt werden, sind die Belege zurückzusenden.“*

Vor oben genanntem Hintergrund besteht daher aktuell keine Notwendigkeit einer Rechtsänderung.

² Vgl. **B Anlage**, Drs. 18-0070 Beschluss der Zweiten ÄndVO zur LBhVO vom 4.01.2017.

³ Vgl. **C Anlage**, Auszug VzK zur Zweiten ÄndVO zur LBhVO vom 29.11.2016.

Zwar weicht die in § 51 Absatz 5 LBhVO definierte 6-monatige Aufbewahrungsfrist für „Belege zur Prüfung des Anspruchs“ von der in § 90 Absatz 2 LBG formulierten 5-jährigen Aufbewahrungsfrist „für Unterlagen über Beihilfen“ ab; steht unter Beachtung von § 90 Absatz 3 LBG jedoch nicht im Widerspruch zu ihr.

Die beihilferechtlichen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen entsprechen im Übrigen den im Bundesbeihilferecht normierten Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen (vgl. §§ 108, 113 Bundesbeamtengesetz [BBG] i.V.m. § 51 Bundesbeihilfeverordnung [BBhV]), an dem sich das Berliner Beihilferecht überwiegend orientiert.

Um künftige Unsicherheiten zu vermeiden, ist eine Ergänzung in den derzeit in Überarbeitung befindlichen Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (AV zur LBhVO) vom 29.06.2011 (ABl. 61/2011, S. 1627) zu § 51 Absatz 5 LBhVO geplant.

Ich bitte, den Berichtsauftrag in Folge des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 4. Juli 2024 zur Drs 19/1806 damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

16. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –
Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)**

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 21
Tel.: 9027-25 76
Intern: (927) 25 76

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –
über
Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)

A. Problem

Mit der Föderalismusreform I durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen.

An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten tritt eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz (GG) hat der Bund nun die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.

Das in Umsetzung der neuen Kompetenzverteilung erlassene Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) tritt am 1. April 2009 in Kraft. Das Gesetz trägt der Neuordnung der Zuständigkeiten Rechnung und wird das BRRG weitgehend ablösen.

Die Neuregelung auf Bundesebene macht es erforderlich, die bisherigen Regelungen des Landesbeamtengesetzes grundlegend zu überprüfen (Rechtsbereinigung) und die weiterhin notwendigen Regelungen systematisch neu zu ordnen und zeitgleich mit dem BeamtStG in Kraft treten zu lassen.

B. Lösung

Das Landesbeamtengesetz wird neu erlassen und die von der Neuordnung des Statusrechts betroffenen dienstrechtlichen Rechtsvorschriften werden angepasst.

C. Alternativen / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da sich aus dem Gesetz keine Belastungen für die Wirtschaft ergeben.

E. Gesamtkosten

Die Neuordnung des Statusrechts wird mit vorübergehendem Verwaltungsmehraufwand verbunden sein. Der Aufwand ist im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit abzudecken. Die Kosten sind nicht quantifizierbar.

Anlässlich der Neuordnung des Statusrechts vorgesehene Änderungen von besoldungsrechtlichen Vorschriften werden auf der Grundlage der Durchschnittssätze für Personalkosten 2008 zu Mehrkosten in Höhe von rund 90.000 Euro führen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Stellen für Ämter, für die bereits zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Veränderungen im Stellenplan vorgesehen wurden.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg beabsichtigt, eine Dienstrechtsreform durchzuführen. Eine vergleichbare Reform wird in Berlin mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verfolgt. Angesichts der engen Zeitvorgaben für das Inkrafttreten, werden die inhaltlichen Änderungen der Regelung weitgehend auf die unmittelbar notwendigen Anpassungen begrenzt.

Einer späteren Rechtsharmonisierung steht dies nicht entgegen.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 21
Tel.: 9027 – 25 76
Intern: (927) – 25 76

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstmals wird in Absatz 4 die gesetzliche Voraussetzung für eine teilweise elektronische Aktenführung geschaffen. Dies war mit Außerkrafttreten der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 56 f BRRG möglich. Vor der praktischen Umsetzung dieser Möglichkeit sind die besonderen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, um das durch die elektronische Datenverarbeitung erheblich tangierte Recht der Beamten auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Die Regelungen ergänzen § 50 BeamStG.

Mit Absatz 4 Satz 2 wird die Verpflichtung zur Führung eines vollständigen Verzeichnisses aller Teil- und Nebenakten für den Fall einer nicht vollständigen Führung der Teil- und Nebenakten in elektronischer Form geregelt.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 56 Abs. 3 Satz 1. Eingeschlossen in diese Zugangsregel sind grundsätzlich auch mit Personalentwicklungsangelegenheiten beauftragte Beschäftigte, da Personalplanung, Personalbedarfsplanung und personalpolitische Angelegenheiten Teil der Personalwirtschaft sind.

Abs. 5 Satz 2 regelt klarstellend den Zugang für behördliche Datenschutzbeauftragte nach § 19a BlnDSG. Aus Gründen der Aktvollständigkeit und -klarheit wurde in Satz 3 angeordnet, dass alle Einsichtnahmen aktenkundig zu machen sind.

Zu Art. I § 85 (Beihilfeakte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56a. Der neue Satz 4 ermöglicht es, personenbezogene Beihilfedaten an das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) elektronisch zu übermitteln, damit von dort die Beihilfebescheide ausgedruckt und versendet werden können.

Zu Art. I § 86 (Anhörungspflicht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 56b.

Zu Art. I § 87 (Einsichtsrecht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56c.

Zu Art. I § 88 (Vorlage und Auskünfte an Dritte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 56d.

Darüber hinaus bedarf es einer ergänzenden Regelung hinsichtlich der Personengruppe der Beamten, die vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden und bei denen eine Wiederverwendung aus dem Ruhestand (Reaktivierung) bei dem gleichen Dienstherrn zu prüfen ist. In diesen Fällen werden künftig die Regelungen der Absätze 1 und 3 entsprechende Anwendung finden.

Zu Art. I § 89 (Entfernung von Unterlagen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56e.

Zu Art. I § 90 (Aufbewahrungsfristen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56f.

In Absatz 2 Satz 1 wurde der Begriff „Erkrankungen“ gestrichen, um eine aufwändige Datenreinigung nach Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums zu vermeiden.

Mit dem neuen Absatz 3 wird zur Vereinfachung der Beihilfebearbeitung unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes die Möglichkeit eröffnet, für Beihilfezwecke eingereichte Belege vor Ablauf

der sonst für Beihilfeunterlagen geltenden fünfjährigen Aufbewahrungsfrist auszusondern und zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die Rücksendung von für Beihilfezwecke eingereichten Belegen ist, auch wenn aus ihnen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, nicht mehr erforderlich. Dies gilt nicht für Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.

Zu Art. I § 91 (Dateien)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56g.

Zu Art. I Abschnitt 7 (Beschwerde und Rechtsschutz)

Zu Art. I § 92 (Anträge und Beschwerden)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111.

Zu Art. I § 93 (Verwaltungsrechtsweg)

Die Regelung des bisherigen § 111a über den Ausschluss eines Vorverfahrens wurde 2004 eingeführt. Die Regelung wird unverändert übernommen.

§ 54 Abs. 4 BeamtStG bestimmt, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung besitzen. Aus rechtssystematischen Gründen gilt die Vorschrift lediglich für die bundesgesetzlich vorgesehene länderübergreifende Abordnung und Versetzung, so dass es einer ergänzenden Regelung hinsichtlich der landesinternen Abordnung und Versetzung bedarf. Aufgrund der sachlichen Vergleichbarkeit dieser Maßnahmen mit der Übernahmeentscheidung bei der Umbildung einer Körperschaft wird auch für diese geregelt, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung besitzt.

Zu Art. I § 94 (Vertretung des Dienstherrn)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 113.

Zu Art. I Abschnitt 8 (Besondere Arten von Beamtenverhältnissen)

Zu Art. I Abschnitt 8, Unterabschnitt 1 (Beamtenverhältnisse auf Zeit)

Auf die Beamtenverhältnisse auf Zeit finden nach § 6 BeamtStG grundsätzlich die Vorschriften für Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit Anwendung. Es können landesrechtlich andere Bestimmungen getroffen werden.

Dem Ausnahmearakter eines Beamtenverhältnisses auf Zeit entsprechend bedarf es nach § 97 Abs. 1 zur Begründung dieser Art von Beamtenverhältnissen einer sondergesetzlichen Vorschrift. Durch ein entsprechendes Gesetz sind auch die Voraussetzungen und die Dauer der Amtszeit zu bestimmen.

Die Regelungen im Unterabschnitt entsprechen weitgehend den bisherigen Vorschriften der §§ 98 bis 101. Diese wurden inhaltlich übernommen, zusammengefasst und teilweise klarstellend ergänzt.

Zu Art. I § 95 (Allgemeines)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 1 und wurde ergänzt um die Regelung des bisherigen § 99 Abs. 1. Mit der Benennung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Buchstabe a BeamtStG verbindet sich eine Eingrenzung der durch Landesrecht zugelassenen Beamtenver-

Zusammenstellung

Vorlagen – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Abs. 3 Verfassung von Berlin
4. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin, 12. Januar 2017

Lfd. Nr. Verordnungs-Nr. Inhalt

- | | | |
|---|-------------------------------|--|
| 1 | <u>18/026</u> | Zweite Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung |
| 2 | <u>18/027</u> | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51a-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof |
| 3 | <u>18/028</u> | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-218 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte |
| 4 | <u>18/029</u> | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51l im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof |
| 5 | <u>18/030</u> | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-62a im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit |
| 6 | <u>18/031</u> | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-201db im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Moabit |

Der Senat von Berlin
SenInnSport I D 18 – 0410/0410/76 –
Telefon 9(0)223 – 2211

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung**

Vom 29. November 2016

Auf Grund des § 76 Absatz 11 des Landesbeamten gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Landesbeihilfeverordnung vom 8. September 2009 (GVBl. S. 436), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 2 wird das Wort „Personen“ angefügt.
- b) In der Angabe zu § 4 wird das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- c) Die Angaben zu den §§ 18 bis 21 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 18 Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung
 - § 18a Gemeinsame Vorschriften für die Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie
 - § 19 Psychoanalytisch begründete Verfahren
 - § 20 Verhaltenstherapie
 - § 21 Psychosomatische Grundversorgung“.
- d) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Komplextherapie und integrierte Versorgung“
- e) Nach der Angabe „§ 30 Soziotherapie“ wird die Angabe „§ 30a Neuropsychologische Therapie“ eingefügt.

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO und redaktionelle Anpassung an das EStG und damit Umsetzung wie im gesetzlichen Bereich.

Zu Buchstabe c (§ 50 Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des § 62 SGB V i. V. m. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 51)

Zu Buchstabe a (§ 51 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 51 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO und redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO und redaktionelle sprachliche Verbesserung der Regelung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO und redaktionelle Klarstellung.

Die Ausdehnung der Abschlagszahlung für Aufwendungen in Pflegefällen von bisher sechs Monaten auf zwölf Monate verringert für die Betroffenen den Aufwand, der mit der regelmäßigen Beantragung von konstanten Pflegeleistungen verbunden ist.

Zu Buchstabe c (§ 51 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nur Zweitschriften oder Kopien, jedoch keine Originale zur Beantragung der Beihilfe benötigt werden. Die damit verbundenen verminderten Kontrollmöglichkeiten sind im Hinblick den ansonsten erforderlichen unvertretbaren Aufwand (Belege müssten per Hand aussortiert werden) hinnehmbar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe d (§ 51 Absatz 4)

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO.

Zu Buchstabe e (§ 51 Absatz 5)

Eine Rücksendung von Belegen ist bei einer automatisierten Antragsbearbeitung mit unvertretbarem hohem Aufwand verbunden. Da für die Antragsbearbeitung keine Originalbelege benötigt werden, besteht auch kein Grund solche einzureichen und dann gegebenenfalls zurückzufordern. Belege über verordnungsfähige Arzneimittel, für die ein Abschlag gewährt wird, werden zu Prüfzwecken benötigt und können einbehalten werden; nach der Prüfung unterbleibt die Rücksendung wegen des hohen Verwaltungsaufwandes. Alle einbehaltenen Belege werden vernichtet. Soweit kein automatisiertes Verfahren genutzt wird oder Belege nicht für Prüfzwecke benötigt werden, sind die Belege zurückzusenden.

Zu Buchstabe f (§ 51 Absatz 6)

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO.

Zu Buchstabe g (§ 51 Absatz 8)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO.

Zu Doppelbuchstabe bb

Änderung im Interesse einer konsistenten Terminologie in der LBhVO.

Zu Artikel 1 Nummer 47 (§ 52)**Zu Buchstabe a (§ 52 Nummer 1)**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Siehe Ausführungen zu D.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 29. November 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport